

Geschichte des Monats Februar:

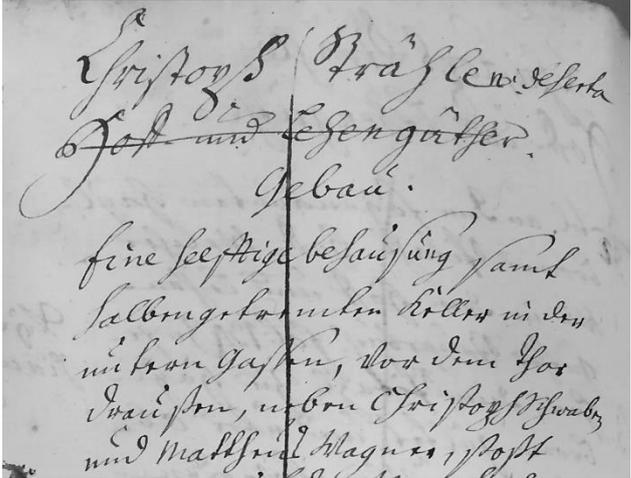
1766: Mörderin aus Nordheim mit dem Schwert hingerichtet (Teil 2)

Agnes Maria Franck aus Nordheim hatte ihren Ehemann vergiftet, indem sie ihm Arsen in die Frühstückssuppe gemischt hat. Er starb noch am selben Tag unter großen Schmerzen am 14. Februar 1766 in Horkheim, wohin er ging um Verwandte zu besuchen. Nach seinem Tod wurde der Leichnam obduziert. Gift in seinem Körper fand man nicht, aber alle Anzeichen für eine Vergiftung waren gegeben. Rasch geriet die Ehefrau Agnes Maria geb. Ströhle zur Hauptverdächtigen. Sie wurde zunächst in ihrem eigenen Haus überwacht und verhört, danach kam sie in Arrest im hiesigen Rathaus, wo sie nach 5 Tagen die Tat gestand. Am 19. April brachte man sie „geschlossen“ (d.h. eingesperrt) nach Brackenheim ins Gefängnis.

Hintergrundinformationen:

Mit der Bezeichnung *in ihrem eigenen Hauß* kann nur das Haus ihrer Mutter bzw. Stiefmutter **oder** das Haus der Schwiegereltern gemeint sein. Ihre Stiefmutter hatte als alleinstehende Frau 1761 „Eine helftige Behausung ... vor dem unteren Tor... neben Christoph Schwab und Mattheus Wagner...“ erworben. Älteren Nordheimern ist dieses Haus noch bekannt als Haus Pfaff/Röhr neben dem früheren Gasthaus „Zur Krone“. Die leibliche Mutter von Agnes Maria starb 1738, da war Maria etwa 7 Jahre alt. Der Vater Christoph Ströhle heiratete 1739 seine zweite Frau Anna Catharina geb. Klein. Zu dieser Zeit waren seine Kinder aus der ersten Ehe 8, 11 und 13 Jahre alt. Diese zweite Ehefrau Anna Catharina gebar 1740 den Sohn Johann Georg, der im Alter von 5 Jahren starb. 1742 kam die Tochter Christina Magdalena zur Welt, und ca. 7 Wochen nach dem Tod des Söhnleins wurde am 21.11.1745 das Mädchen Anna Catharina geboren, über deren weiteres Schicksal die Kirchenbücher keine Auskunft geben. Der Vater war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anwesend, er zog Mitte der 1740er Jahre mit bayrischen Soldaten auf und davon, weshalb seine Frau später den Zusatz „Deserta“ erhielt, was „verlassene Frau“ bedeutet.

Eintrag im Güterbuch:
Christoph Strählen Deserta



Christoph Strählen Deserta
hat ein helftiges
Gebäu.
Eine helftige behausung stand
salbungsmachen köllern in dem
miltzen gassen, vor dem Tor
dreyßten, neben Christoph Schwab
und Mattheus Wagner, Post



In diesem Haus lebte Agnes Maria Franck vor ihrer Heirat

Die 11 Jahre jüngere Stiefschwester Christina Magdalena heiratete genau einen Tag nach Agnes Maria, hatte da aber schon ein uneheliches Kind. Sie heiratete den Vater ihres Kindes, Gottlieb Sattelmaier aus Schluchtern, der 1774 auch den Hausanteil der Schwiegermutter übernahm. Es könnte sein, dass man 1765 Platz für die junge Mutter Christina Magdalena mit Mann und Kind benötigte und dadurch die Stieftochter und Stiefschwester Anna Maria drängte, sich nach einer Bleibe bzw. nach einem Ehemann umzusehen. Denn dass die beiden Stiefschwestern am 26. und am 27.11.1765 um nur einen Tag versetzt heirateten, ist zumindest seltsam.

Aus dieser Konstellation kann man schließen, dass Agnes Maria mit ihrem Gatten eher im Haus bei den Schwiegereltern Franck beim oberen Tor wohnte, was im Tübinger Gutachten auch bestätigt wird. Das Haus der Schwiegereltern Franck lag am anderen Ende des Dorfes am Ende der Kelterstraße (etwa östlich gegenüber dem heutigen Kindergarten) neben dem Oberen Tor. Auch

dieses Haus war aufgeteilt, und zwar in zwei $\frac{1}{4}$ Anteile und einen $\frac{1}{2}$ Anteil. Christian Friedrich Franck war das einzige überlebende Kind von insgesamt 9 Kindern seines dreimal verheirateten Vaters Peter Franck. Beim Tod von Christian Friedrich Frank waren sein Vater und dessen dritte Frau noch am Leben, der Ermordete stammte aus der ersten Ehe.

Der Transport der Gefangenen:

Den Wagen, mit dem die Mörderin nach Brackenheim überführt wurde, begleiteten 5 Mann, was eine Rechnung vom Februar 1766 im Stadtarchiv Brackenheim belegt in der es heißt, dass die fünf Männer außer 10 Kreuzer auch noch Brot und Wein erhielten. Da die „Zabergäuchause“ erst 1817/18 ausgebaut wurde, führte dieser „Gefangentransport“ auf einfachen Wegen durch Nordhausen und Dürrenzimmern in die Oberamtsstadt Brackenheim. Vermutlich wurde der Anblick dieses seltenen Gefährts überall reichlich bestaunt. Am 5. April musste außerdem der *Canzley-Botte Andreas Stringert* bezahlt werden „vor Übertragung der Peinl. Process-Sache der Agnes Maria Franckin von Northeim verhandelten Acten...“



Wagen zum Gefangentransport
(Beispiel)

Urteil und Rechtsgrundlage: Auf Grund der Indizienlage und des Geständnisses der Täterin war die Rechtslage eindeutig, das Urteil konnte nur auf Hinrichtung hinauslaufen. Die Grundlage für die Rechtsprechung der damaligen Zeit war die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) oder *Carolina* von 1532, auch *Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.* genannt. Sie gilt heute als erstes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch. Dort ist im Artikel 130 die Strafe für einen Giftmord festgelegt, allerdings wird zwischen einem Mann oder einer Frau als Täter unterschieden:
„130. Item wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es eyn mannßbild, der soll eynem fürgesatzten mörder gleich mit dem rath zum todt gestrafft werden, Thet aber eyn solche mißthat eyn weibßbild, die soll man erdrencken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andern, sollen solch boßhafftige mißthettige personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach ermessung der person vnd tödtung, wie vom mordt deß halb gesetzt ist“.

Um sicher zu gehen, dass das geplante Todesurteil rechtens ist und auch das Verfahren korrekt war, wurde nun die Juristische Fakultät in Tübingen eingeschaltet und um ein Gutachten gebeten. Die Protokolle und Verhörakten aus Nordheim und Brackenheim gingen am 9. April als Arbeitsgrundlage für die Juristen in Tübingen ein. Das Gutachten und die erwähnten Akten gingen am 30. April wieder zurück an das Oberamt Brackenheim. Dabei werden die Korrektheit des Verfahrens und das Todesurteil bestätigt mit den Worten „...daß peinlich beklagte wegen ihrer gethanen Mißhandlung dem Scharfrichter an seine Hand und Band geliefert, von selbigem an gewöhnliche Richtstatt geführt und ihm selbst zur wohlverdienten Strafe, auch andern zum abscheulichen Exempel mit dem Schwert vom leben zum Tod gerichtet werden solle“. (Anm.: Die Hinrichtung mit dem Schwert galt als die mildeste Art der Todesstrafe).

Vollzug: „... um allda ihren verdienten Lohn zu erwarten, welchen sie auch von denen Händen des Scharfrichters empfieng an obgedachtem 20. Junii, nachdeme sie morgens um 7 Uhr ejusdem vor Ankündigung des Todes-Urtheils, vorhero das Heilige Abendmahl auf den Knien empfangen, von dem damahligen Vicario zu Nordheim, M. Johann Gottfrid **Hiller**; der sie nebst 5 anderen Geistlichen auch biß auf den Richtplatz begleitet, und das gute Zeugniß geben kan, daß sie mit grosser Freudigkeit und getrostem Muth ihrem schmähhlichen Ende entgegen gegangen und unter Außrufung der Worte (auf dem Stuhl sitzend) Vatter in deine Hände befehl ich meinen Geist! den

(auf welchen der zum Schwert verurteilte Übeltäter bei der Hinrichtung gesetzt wurde). Die Bestattung eines Mörders (oder Selbstmörders) innerhalb eines Friedhofes mit christlichen Zeremonien war früher nicht möglich.

Aus dem juristischen Gutachten sind zum Motiv der Täterin, das der Vikar mit „*Widerwillen gegen ihren Mann*“ beschrieben hat, noch weitere Details bekanntgeworden. Ein normales Eheleben scheint nicht stattgefunden zu haben. Die Frau ließ auf Nachfragen beim Verhör ihren Ehemann in den drei Ehemonaten „*nur zwey bis dreymal beywohnen*“, was ihr als „*besondere Boßheit*“ angekreidet wurde. Sie berichtete, dass sie ihrem Mann sagte, dass sie „*seinen stinkenden Athem nicht länger leiden könne, sie wolle sich lieber scheiden lassen*“. Außerdem sprach sie von einem „*leibsSchaden*“ ihres Mannes. Dazu kamen Spannungen zwischen ihr und Ihrer Schwiegermutter, da diese sie „*wegen ihrer freyen Lebensart*“ tadelte. Was hier jeweils gemeint ist, bleibt ungeklärt.

Im Tübinger Gutachten wird all das so zusammengefasst, dass Agnes Maria Franck vorhatte, ihren Mann mit einer hohen Dosis Arsen „*aus der Welt zu schaffen und auch auf diese Art ihre Schwieger(mutter) loß zu werden sowie auch aus dem Haus, worinnen sie beyeinander wohnen, zu kommen.*“



Am Morgen des 20. Junis 1766 endete diese schlimme Geschichte auf dem „Galgenberg“ in Brackenheim. Der Galgenberg ist ein Bergsporn gegen die Markung Frauenzimmern, westlich der Straße zwischen Brackenheim und Botenheim. Am Ende dieses Bergsporns hat man einen Blick in alle Richtungen. An diesem heute öden und einsamen Platz sind etliche Hinrichtungen nachgewiesen. Einige der Delinquenten wurden dort auch begraben, so wie Agnes Maria Franck. Der „Galgenberg“ dürfte deshalb wohl auch heute noch die Ruhestätte mehrerer Menschen sein, die an diesem Orte aufgrund ihrer Missetaten vom Leben zum Tod gebracht wurden. Die Todesstrafe blieb in unserem Land noch lange bestehen, erst im Mai 1949 wurde sie mit in Kraft treten des Grundgesetzes abgeschafft.

Ulrich Berger